

Dr. Clemens Jabloner
Bundesminister für Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMVRDJ-Pr7000/0196-III 1/PKRS/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)4092/J-NR/2019

Wien, am 7. Oktober 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Peter Pilz, Kolleginnen und Kollegen haben am 7. August 2019 unter der Nr. **4092/J-NR/2019** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „das System Pilnacek - das Abdrehen des Verfahrens Chalet N in Lech am Arlberg“ gerichtet.

Diese Anfrage – das gesamte Ermittlungsverfahren einschließlich der Prüfung des Vorhabenberichtes im Sinne des Staatsanwaltschaftsgesetzes (StAG) lag vor meiner Amtszeit – beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Handelte es sich bei dieser Causa um eine berichtspflichtige Sache iSd § 8 StAG?*
 - a. *Wenn ja, aus welchem Grund?*
 - i. *Welche Berichte wurden an die OStA Wien bzw. das Justizministerium erstattet?*
 - ii. *Welche Vorhaben hat die WKStA berichtet?*

Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 StAG waren aufgrund der Funktion des Beschuldigten im öffentlichen Wirtschaftsleben und der Art der verfahrensgegenständlichen Vorwürfe gegeben.

Die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft legte der Oberstaatsanwaltschaft Wien auf ihr Ersuchen hin einen Informationsbericht vor, der auch dem Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (BMVRDJ) zur Kenntnis gebracht wurde.

Weiters berichtete die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft der Oberstaatsanwaltschaft über die beabsichtigte Anklage (samt Nachtragsberichten). Diese Berichte legte die Oberstaatsanwaltschaft mit einem eigenen Vorhabensbericht dem BMVRDJ vor.

Zur Frage 2:

- *Bestand die Berichtspflicht der WKStA gegenüber der OStA Wien und dem Justizministerium von Anfang des Ermittlungsverfahrens an*
 - a. *Wenn nein, ab wann bestand diese und wer forderte diese ein?*
 - i. *Gab es eine interne Überprüfung dazu, dass die Berichtspflicht in diesem Verfahren erst auf Grund einer Intervention des RA Rene Benkos bei SC Mag. Pilnacek begann?*

Die Berichtspflicht bestand aufgrund des Gesetzes und der entsprechenden Erlasslage seit Beginn des Ermittlungsverfahrens. Anlässlich eines an die Oberstaatsanwaltschaft Wien gerichteten Schreibens des Verteidigers eines Beschuldigten ersuchte die Oberstaatsanwaltschaft Wien die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption um Berichterstattung und wies in Folge auf die bestehende Berichtspflicht hin.

Zur Frage 3:

- *War OStA Mag. Michael Klackl in die Bearbeitung dieses Aktes involviert?*
 - a. *Wenn ja, bitte um eine genaue Auflistung, inwiefern er in diesem Akt involviert war?*

EOStA HR Dr. Michael KLACKL war in die inhaltliche Bearbeitung des Aktes nicht eingebunden, wurde in diesem Zusammenhang aber in seiner Eigenschaft als Mediensprecher tätig.

Zur Frage 4:

- *War SC Mag. Christian Pilnacek in die Bearbeitung dieses Aktes involviert?*
 - a. *Falls ja, bitte um eine genaue Auflistung, inwiefern er in diesem Akt involviert war.*
 - b. *Falls ja, hat sich SC Mag. Pilnacek an der Bearbeitung dieser Causa mit Hinblick auf § 47 StPO und seine Nähe zu RA Dr. Böhmdorfer für befangen erklärt?*
 - i. *Wenn nein, warum nicht?*
 - ii. *Wenn nein, wird das Verhalten SC Mag. Pilnaceks in dieser Hinsicht einer straf- und disziplinarrechtlichen Prüfung unterzogen?*
 1. *Wenn ja, gibt es bereits ein Ergebnis?*
 2. *Wenn nein, warum nicht?*

SC Mag. PILNACEK wurde der Informationsbericht als Leiter der Strafrechtssektion zur Kenntnis gebracht.

Der Vorhabensbericht wurde von einer Referentin der zuständigen Fachabteilung aufbereitet. Deren Erledigungsvorschlag wurde vom Abteilungsleiter approbiert. Vor Befassung des Weisungsrates wurde der Akt SC Mag. PILNACEK zur Kenntnis gebracht.

Ungeachtet der Bekanntschaft von SC Mag. PILNACEK mit BM aD Rechtsanwalt Dr. BÖHMDORFER, die aus dessen Zeit als Justizminister resultiert, lagen im konkreten Fall keine Anhaltspunkte für eine Befangenheit des Sektionschefs im Sinne des § 47 BDG vor. Auch die Freundschaft zu einem Kanzleipartner des Verteidigers alleine ist nicht Grund genug, die volle Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit eines Beamten in Zweifel zu ziehen.

Zur Frage 5:

- *5. Wurde eine Weisung zur Einstellung der Ermittlungen erteilt, wie dem Bericht zum Dossier vom 1.8.2019 zu entnehmen ist?
a. Wenn ja, von wem wurde diese Weisung erteilt?
b. Wenn ja, was war der Grund für solch eine Weisung?*

Die Einstellung erfolgte aufgrund einer Weisung der OStA Wien im Oktober 2016. Im Detail darf auf die in der Ediktsdatei veröffentlichte Einstellungsbegründung gemäß § 29 Abs. 1 StAG verwiesen werden.

Zu den Fragen 6, 20 und 21:

- *6. Wurde in der Weisung berücksichtigt, dass einer der Beschuldigten, Rene Benko, wegen eines einschlägigen Deliktes, verbotene Intervention gem. § 308 StGB, vorbestraft war und diese Tathandlung genauso wie im gegenständlichen Vorwurf auf eine beschleunigte Verfahrensbeendigung abzielte?*
- *20. In der Einstellungsbegründung führt die OStA Wien zum Beeinflussungsversuch von Seiten Rene Benkos u. a. aus, dass die Zeugenaussagen keinen Aufschluss darüber geben, in welchen konkreten Verfahren die Gemeinde Lech beeinflusst werden sollte. Wurde von Seiten der OStA Wien überprüft, ob sich der Beschuldigte in mehreren Verfahren mit der Gemeinde Lech befand?*
- *21. In der Einstellungsbegründung führt die OStA Wien weiters (sinngemäß) aus, dass wenn die von der Gemeinde geforderte Ablösesumme für den Verzicht auf das Vorkaufsrecht schon vor dem 6.9.2011 feststand, die Aussage des Beschuldigten, er wollte lediglich ein Splitting vereinbaren, nicht widerlegbar sei. Wurde der Umstand, ob es diese Vereinbarung vor dem 6.9.2011 gegeben hatte, ermittelt?
a. Wenn nein, warum nicht?*

Auch dazu verweise ich auf die veröffentlichte Einstellungsbegründung. Im Übrigen ist das Handeln der Oberstaatsanwaltschaften als Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Art 90a B-VG) ist dem parlamentarischen Appellationsrecht entzogen. Ich bitte daher um Verständnis, diese Frage nicht weitergehend beantworten zu können.

Zu den Fragen 7 bis 9:

- *7. Hat es neben der oben erwähnten Weisung noch weitere Weisungen iSd § 29 StAG in dieser Causa gegeben? Von SC Mag. Pilnacek oder anderen?*
 - a. *Wenn ja, welche und mit welchem Inhalt?*
 - i. *Wer erteilte diese Weisung(en)? Bitte eine genaue Auflistung, von wem, wann und an wen diese Weisungen ergingen.*
- *8. Hat es neben der Weisung - wenn auch nur informelle - Aufforderungen zu bestimmten Handlungsweisen im Justizministerium (insbesondere von SC Mag. Pilnacek) oder in der OStA Wien (insbesondere OStA Mag. Michael Klackl oder Eva Marek) gegeben?*
 - a. *Wenn ja, welche konkret und aus welchem Grund und wieso wurde keine formelle Weisung unter Bezugnahme auf § 29 StAG verfügt?*
 - b. *Wenn nein, wie ist eine in Erlassform erfolgte Anordnung, Teile einer Anklagebegründung betreffend der Motivlage entfernen zu müssen, zu qualifizieren?*
- *9. Gab es Dienstbesprechungen zu dieser Causa?*
 - a. *Wenn ja, wie viele und mit welchem Ergebnis? Es wird um eine genaue Auflistung gebeten.*

Nein.

Zu den Fragen 10, 11 und 19:

- *10. Hat es eine interne Überprüfung zu den Vorfällen rund um diese Causa gegeben?*
 - a. *Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
- *11. Wurde das Vorgehen der Beamten im Justizministerium und bei der OStA Wien, die mit dieser Causa befasst waren, einer disziplinar- und strafrechtlichen Prüfung unterzogen?*
 - a. *Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Für derartige Überprüfungen bestand kein Anlass.

Zur Frage 12:

- *Wurde der Weisungsrat mit dieser Causa befasst?*
 - a. *Wenn ja, wurde er mehrere Male befasst?*
 - i. *Wenn ja, wann? Es wird um eine genaue Auflistung gebeten.*

b. Wenn nein, warum nicht?

Der Weisungsrat wurde nach § 29 Abs. 1 StAG gemäß § 29c Abs. 1 Z 3 StAG mit dem Vorhabensbericht der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft, dem in Aussicht genommenen Vorgehen der Oberstaatsanwaltschaft Wien und dem Erledigungsvorschlag der Strafrechtssektion befasst.

Zur Frage 13:

- *Besteht aufgrund der Bestimmung des § 8a StAG eine Entscheidungspflicht des Bundesministers für Justiz?*
 - a. *Wenn ja, wurde dieser im vorliegenden Fall entsprochen und wodurch konkret?*
 - b. *Wenn nein, wieso nicht?*

Ja, eine solche Entscheidungspflicht besteht. Das Vorhaben der Oberstaatsanwaltschaft Wien wurde nach Befassung des Weisungsrates mit Erlass zur Kenntnis genommen.

Zur Frage 14:

- *Gibt es andere Fälle, in denen das Justizministerium oder die OStA Wien mittels Weisungen Ermittlungsverfahren gegen Personen, denen eine Nähe zu politischen Parteien nachgesagt wird, abdrehte?*
 - a. *Wenn ja, welche? Es wird um eine genaue Auflistung der Causen gebeten (sollte eine solche Auflistung aufgrund einer zu aufwendigen Prüfung nicht im Detail möglich sein, mögen zumindest einige im Bundesministerium bekannte Causen genannt werden, in welchen eine solche Weisung erteilt wurde).*
 - i. *Bei wie vielen dieser Causen war SC Mag. Pilnacek involviert? Bitte um eine genaue Auflistung, in welchen Causen SC Mag. Pilnacek involviert war und welche konkreten Maßnahmen er ergriff.*
 - ii. *Bei wie vielen dieser Causen war OStA Mag. Klackl involviert? Bitte um eine genaue Auflistung, in welchen Causen OStA Mag. Klackl involviert war und welche konkreten Maßnahmen er ergriff.*

In Ermangelung einer Identifizierbarkeit von Verfahren gegen „Personen, denen eine Nähe zu politischen Parteien nachgesagt wird“ im elektronischen Aktensystem des BMVRDJ oder der Verfahrensautomation Justiz wäre eine Beantwortung dieser Frage mit einem unvertretbar hohen Aufwand verbunden.

Die in den Fragen enthaltene Unterstellung, dass das BMVRDJ oder die OStA Wien Verfahren gegen Personen, denen eine Nähe zu politischen Parteien nachgesagt wird, „abdreht“, weise ich zurück.

Zu den Fragen 15 bis 18:

- 15. Gem. § 35a StAG sind Einstellungen von Ermittlungsverfahren, die von besonderem öffentlichem Interesse sind oder besondere für die Beurteilung gleichgelagerter Verfahren bedeutsame rechtliche Ausführungen beinhalten, in der Ediktsdatei zu veröffentlichen. Die Einstellung erfolgte am 14.10.2016, die Veröffentlichung erfolgte am 5.8.2019; warum wurde die Veröffentlichung erst nach rund 34 Monaten vorgenommen?
- 16. Wurde die Veröffentlichung der Einstellung von der OStA Wien oder vom Justizministerium aufgrund der Medienberichterstattung der letzten Tage und des Umstands, dass bis dato die Veröffentlichung gesetzwidrig unterblieben ist, vorgenommen?
- 17. War das öffentliche Interesse und damit die Voraussetzungen des § 35a StAG schon damals, im Jahr 2016, erfüllt?
 - a. Wenn ja, warum wurde damals von einer Veröffentlichung abgesehen und wer trägt dafür die Verantwortung?
 - b. Wenn nein, warum nicht?
- 18. Wer war für die Veröffentlichung in der Ediktsdatei und die Anordnung, eine solche vorzunehmen, im konkreten Fall verantwortlich?

Die Veröffentlichung der Einstellungsbeurteilung ist zunächst unterblieben, weil zum Zeitpunkt der Einstellung das in § 35a StAG geforderte Interesse am Inhalt der Einstellungsbeurteilung nicht bestanden hat. Ein solches hat sich vielmehr erst Mitte des Jahres 2019 aus Anlass der medialen Berichterstattung auch zu dieser Sache im Zusammenhang mit der „Ibiza Affäre“ manifestiert, weswegen die Veröffentlichung umgehend nachträglich vorgenommen wurde.

Die Veröffentlichung in der Ediktsdatei wurde gemäß § 35a Abs. 1 letzter Satz StAG von der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 5. August 2019 angeordnet, ein entsprechendes Vorhaben zuvor vom BMVRDJ mit Erlass vom 2. August 2019 zur Kenntnis genommen.

Zur Frage 19:

- Wurde das Unterlassen der Veröffentlichung in der Ediktsdatei einer straf- und disziplinarrechtlichen Untersuchung der beteiligten Personen unterzogen?
 - a. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
 - b. Wenn nein, warum nicht?

Wie sich aus der Beantwortung der Fragen 15 bis 18 ergibt, bestand dazu kein Anlass.

Zur Frage 22:

- Die OStA Wien merkte weiters an, dass nach dem Vorhabensbericht der WKStA eine Stellungnahme mit zahlreichen Unterlagen des Beschuldigten Rene Benko einlangte, sie

berücksichtigte diese Beweismittel; wurde die Stellungnahme der WKStA zur weiteren Bearbeitung übermittelt?

- a. Wenn ja, änderte die WKStA die in ihrem Vorhabensbericht beabsichtigte Anklage?*
- b. Wenn nein, warum nicht?*
- c. Wenn nein, wie ist der Umstand zu bewerten, dass die OStA Wien eine Würdigung der Beweismittel vornahm - ist das nicht Aufgabe der fallführenden StA, in dem Fall der WKStA?*

Das Vorbringen des Beschuldigten wurde von der OStA Wien bei der Bearbeitung des Vorhabens berücksichtigt. Eine Übermittlung an die WKStA erfolgte erst im Zuge der Erteilung der Weisung. Demgemäß kam es auch zu keiner Änderung des Anklagevorhabens durch die WKStA. In Ausübung der Fachaufsicht steht es der Oberstaatsanwaltschaft zu, eine selbständige Bewertung (auch) von in direktem Wege erstattetem Vorbringen samt bezughabenden vorgelegten Urkunden vorzunehmen. Diese Vorgangsweise sollte zudem der Verfahrensbeschleunigung dienen.

Zur Frage 23:

- *Wird diese Causa in Hinblick auf die Aussagen, die der ehem. Vizekanzler Heinz-Christian Strache in dem sog „Ibiza-Video“ tätigte, einer neuerlichen rechtlichen Würdigung in Bezug auf eine mögliche Wiederaufnahme gem. § 193 StPO unterzogen?*
 - a. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
 - b. Wenn nein, warum nicht?*

Es liegen keine neuen Tatsachen oder Beweismittel vor, die Anlass für eine Anordnung der Fortführung des Verfahrens gemäß § 193 Abs. 2 Z 2 StPO geben.

Dr. Clemens Jabloner

